

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Marktgemeinde Aindling

Die Marktgemeinde Aindling erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Marktgemeinde Aindling.

§ 1

Die Marktgemeinde Aindling verleiht an Personen, die sich durch ihren Einsatz für die Marktgemeinde Aindling, insbesondere auf kommunalpolitischem, soziale, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet verdient gemacht haben

- a) das Ehrenbürgerrecht der Marktgemeinde Aindling,
- b) die Bürgermedaille der Marktgemeinde Aindling in Gold,
- c) die Bürgermedaille der Marktgemeinde Aindling in Silber,
- d) die Bürgermedaille der Marktgemeinde Aindling in Bronze,
- e) die Ehrennadel der Marktgemeinde Aindling

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Marktgemeinde kann an Personen verliehen werden, die sich um das Ansehen und die Geschicke der Marktgemeinde hervorragende Verdienste erworben und die Entwicklung des Marktes Aindling entsprechend beeinflusst haben.

Mit dem Ehrenbürgerrecht ist auch die Verleihung der Bürgermedaille in Gold verbunden, es sei denn, die zu ehrende Person hat diese Auszeichnung bereits erhalten.

- (2) Die Bürgermedaille in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr verdienstvolles Wirken für das Wohl der Marktgemeinde in besonders hohem Maße ausgezeichnet haben.
- (3) Die Bürgermedaille in Silber erhalten Personen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit und um die Marktgemeinde erworben haben.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze erhalten Personen, die sich um die Allgemeinheit und die Marktgemeinde verdient gemacht haben.
- (5) Die Ehrennadel der Marktgemeinde erhalten Personen, welche ehrenamtlich in Vereinsvorständen oder in ähnlicher Funktion 20 Jahre und länger zum Wohle des Vereins oder der Allgemeinheit tätig waren.

§ 3

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.
- (2) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Marktgemeinde Aindling sein.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze sind mit der Ausstellung einer Urkunde verbunden. Diese hat zu enthalten:
 - Vor- und Zuname des Geehrten,
 - den Grund der Ehrung,
 - den Tag des Marktgemeinderatsbeschlusses,
 - die Unterschrift des Bürgermeisters und
 - das Marktgemeindesiegel.
- (2) Die Bürgermedaillen in Gold, Silber und Bronze haben einen Durchmesser von 75 mm. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Marktgemeinde Aindling eingeprägt. Die Ehrennadel trägt das Wappen der Marktgemeinde Aindling.

§ 5

- (1) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde oder der goldenen, silbernen bzw. bronzenen Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates, oder in einer anderen öffentlichen Veranstaltung mit würdigem Rahmen.

Die Ehrennadel wird durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter verliehen. Die Verleihung kann auch auf Jahreshauptversammlungen oder Vereinsfesten erfolgen.

- (2) Die Ehrungen sind der örtlichen Presse bekanntzugeben.
- (3) Die Marktgemeinde führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 6

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der Bürgermeister, die Marktgemeinderatsmitglieder sowie jeder Bürger des Marktes Aindling.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 7

- (1) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Marktgemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Ehrenbürger, die sich in unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage befinden, kann vom Marktgemeinderat im Einzelfall eine Unterstützung oder zur Abwendung dauernder Not ein Ehrensold bewilligt werden.

§ 8

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust der Ehrung und Auszeichnung nach sich. Der Marktgemeinderat entscheidet hierüber mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Urkunde und Medaille sind hierauf zurückzugeben.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.1988 außer Kraft.

Aindling, den 12.05.2004

Markt Aindling

Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat in seiner Sitzung am 11.05.2004

die Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

beschlossen.

Die Satzung wurde am 19. Mai 2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 ½, 86447 Aindling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.05.2004 angeheftet und am 17.06.2004 abgenommen.

Aindling, den 21.06.2004

Krenz
Leiter der Geschäftsstelle